

Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke (Sonderdruck Nr. 1315 des Gesetzblattes),

- Beschluß vom 21. Dezember 1989 über die Gründung und Auflösung von Ministerien und zentralen Staatsorganen (GBl. I Nr. 26 S. 272),
- Beschluß vom 18. Januar 1990 über die Gründung eines Wirtschaftskomitees — (GBl. I Nr. 5 S. 24),
- Beschluß vom 25. Januar 1990 über das Amt für Jugend und Sport beim Vorsitzenden des Ministerrates der DDR — (GBl. I Nr. 5 S. 24).

Anordnung über die Geheimhaltung von Patenten vom 17. Mai 1990

Gemäß § 9 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Wird vom Patentamt festgestellt, daß bei einer Erfindung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Geheimhaltung gegeben sind, dann ist das dem Anmelder mitzuteilen, sofern dieser nicht selbst die Geheimhaltung beantragt hat. Das Patentamt hat den Anmelder aufzufordern, sich innerhalb einer festgesetzten Frist zu äußern.

(2) Das Patentamt entscheidet über die Geheimhaltung. Ist gemäß Absatz 1 dem Anmelder eine Frist zur Äußerung gesetzt worden, erfolgt diese Entscheidung nach Ablauf der gesetzten Frist. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde gemäß § 20 des Patentgesetzes eingelegt werden.

(3) Vor der Entscheidung über die Geheimhaltung kann das kompetente zentrale Staatsorgan gehört werden. Diesem Organ kann Einsicht in die Anmeldeunterlagen gewährt werden, sofern der Anmelder zustimmt.

§ 2

(1) Wurde entschieden, daß eine Erfindung geheimzuhalten ist, dann ist sie nach den geltenden Bestimmungen über den Geheimnisschutz zu behandeln.

(2) Geheimgehaltene Patente werden in ein besonderes nichtöffentliches Register eingetragen. Eine Patentschrift wird nicht ausgegeben. Es erfolgt keine Veröffentlichung in den „Bekanntmachungen des Patentamtes der Deutschen Demokratischen Republik“.

(3) Für geheimzuhaltende Patente sind Gebühren in Übereinstimmung mit der geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

§ 3

(1) Wird festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Geheimhaltung nicht mehr gegeben sind, dann ist die Geheimhaltung aufzuheben. Vor der Entscheidung über die Aufhebung der Geheimhaltung ist dem Anmelder Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung über die Aufhebung der Geheimhaltung kann Beschwerde gemäß § 20 des Patentgesetzes eingelegt werden.

(2) Nach der Aufhebung der Geheimhaltung finden die allgemeinen Bestimmungen des Patentgesetzes und seiner Nebenbestimmungen Anwendung.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. September 1968 über Geheimpatente (GBl. II Nr. 101 S. 815) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1990

Der Präsident des Patentamtes
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. Hemmerling

Anordnung über die Ausübung erlaubnispflichtiger Gewerbe zum Transport gefährlicher Güter vom 21. Mai 1990

Aufgrund des § 3 des Gewerbegesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 8. März 1990 zum Gewerbegesetz — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) wird folgendes angeordnet:

Erlaubnispflichtige Gewerbe

§ 1

(1) Gewerbliche Tätigkeiten, die

- a) die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Ortsveränderung von gefährlichen Gütern,
- b) die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie von anderen Personen, die den rechtlichen Regelungen zum Transport gefährlicher Güter unterliegende Tätigkeiten ausüben,
- c) die Beratung von Unternehmen zur Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter

beinhalten, sind erlaubnispflichtig.

(2) Mit dem Antrag auf Gewerbeerlaubnis für Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe a ist nachzuweisen, daß die erforderlichen personellen und materiellen Voraussetzungen entsprechend den Rechtsvorschriften und Verkehrsbestimmungen zum Transport gefährlicher Güter gegeben sind.

(3) Mit dem Antrag auf Gewerbeerlaubnis für Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c ist nachzuweisen, daß

- a) die für die Aus- und Weiterbildung oder die Beratung erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind,
- b) die Lehrpläne den rechtlichen Regelungen und verbindlichen Programmen für die Aus- und Weiterbildung entsprechen,
- c) die erforderlichen Verkehrsbestimmungen vorhanden sind und dem aktuellen Stand entsprechen,
- d) die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Vermittlung der Kenntnisse erfüllt sind.

(4) Für gewerbliche Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c kann die Gewerbeerlaubnis erteilt werden, wenn der Antragsteller

- a) eine fachspezifische Ausbildung nachweist,
- b) eine mindestens 3jährige praktische oder theoretische Erfahrung auf dem Gebiet des Transports gefährlicher Güter besitzt sowie
- c) eine Eignungsprüfung an einer vom Staatlichen Amt für Transportsicherheit (SATS) zu bestimmenden Bildungseinrichtung abgelegt hat.